

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Landesgesetz zur Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Dieses Gesetz dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 124 S. 1). Zur Umsetzung des Unionsrechts hat das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) auf Bundesebene das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) novelliert. Mit dem vorliegenden Landesgesetz werden die landesrechtlichen Verweisungen auf das novellierte Bundesgesetz aktualisiert, die Begriffsbestimmungen dieses Bundesgesetzes übernommen und obsolet gewordene Doppelregelungen aufgehoben.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die rechtskonforme Umsetzung des Unionsrechts und damit einen rechtssicheren Vollzug von Unionsrecht zu gewährleisten. Die Aufhebung von Doppelregelungen dient der Rechtsvereinfachung und Deregulierung.

#### B. Lösung

Das Landesgesetz beschränkt sich auf die Regelungsbereiche, die gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Bundesländern zur eigenständigen Regelung zugewiesen sind. Im Rahmen dieser Gesetzgebungskompetenz ist Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Unionsrichtlinien zu den Umweltprüfungen verpflichtet.

Der vorliegende Artikel 1 zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) enthält neben redaktionellen Änderungen nur wenige eigenständige Regelungen. In § 1 Abs. 2 LUVPG wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes klarstellend geregelt. § 2 LUVPG übernimmt die Begriffsbestimmungen des § 2 UVPG. § 5 Abs. 3 LUVPG bestimmt die federführende Behörde nach § 58 Abs. 5 Satz 2 UVPG für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben. In § 7 LUVPG werden die Übergangsbestimmungen für bereits laufende Zulassungs- und Planungsverfahren aktualisiert. Aufgehoben werden die Anlagen 2 und 4 LUVPG.

Mit den Artikeln 2 bis 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wurden redaktionelle Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften des Landes vorgenommen.

Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen aufgrund dieses Landesgesetzes keine zusätzlichen Kosten. Zwei Gründe sind hierfür maßgeblich. Zum einen gelten bereits die landesrechtlichen Vorschriften zu den Umweltprüfungen und bleiben, von aktualisierenden und klarstellenden Regelungen abgesehen,

inhaltlich unverändert. Zum anderen gilt die Richtlinie 2014/52/EU seit dem 16. Mai 2017 unmittelbar im deutschen Recht und ist von den Behörden seither anzuwenden. Die Aktualisierung der Verweisungen auf das Bundesrecht sowie die klarstellenden Regelungen schaffen nunmehr die notwendige Rechtsklarheit und -sicherheit.

Für Vorhabenträger, z. B. öffentliche oder private Unternehmen, entstehen aufgrund der Neuregelung keine zusätzlichen Kosten. Die Richtlinie 2014/52/EU ist auch für diese unmittelbar geltendes und seit dem 16. Mai 2017 zu beachtendes Recht. Das neue Unionsrecht ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht überführt worden. Das vorliegende Änderungsgesetz vollzieht diese Rechtsänderungen nunmehr nach und schafft auch für Vorhabenträger die notwendige Rechtssicherheit für Zulassungs- und Planungsverfahren. So können die Verfahren beschleunigt und unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist die beabsichtigte Änderung des Landesrechts nicht mit finanziellen Kosten oder sonstigen Pflichten verbunden. Es werden für diese keine Rechtspflichten begründet.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**  
Mainz, den 17. Januar 2018

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung umwelt-  
prüfungsrechtlicher Vorschriften**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernäh-  
rung und Forsten.

Malu Dreyer

**Landesgesetz  
zur Änderung umweltprüfungsrechtlicher  
Vorschriften<sup>\*)</sup>**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesgesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516, BS 2129-7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „des Gesetzes“ durch die Worte „und Anwendungsbereich“ ersetzt.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt für

    1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
    2. die in Anlage 2 aufgeführten Pläne und Programme sowie
    3. sonstige Pläne und Programme, für die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Die §§ 5 und 6 gelten auch für Vorhaben, Pläne und Programme, für die nach bundesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Strategischen Umweltprüfung oder zu einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung besteht.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Begriffsbestimmungen

- (1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
  2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  4. kulturelles Erbe, einschließlich der UNESCO-Welt-erbestätten, und sonstige Sachgüter sowie
  5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

---

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1), und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

(2) Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

(3) Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.

(4) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. bei Neuvorhaben
  - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
  - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
  - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. bei Änderungsvorhaben
  - a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
  - b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
  - c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(5) Zulassungsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, der Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, einschließlich des Vorbescheids, der Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und andere Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 47 und 49 UVPG,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

(6) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche landesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme, die

1. von einer Behörde ausgearbeitet und angenommen werden,
2. von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden oder
3. von einem Dritten zur Annahme durch eine Behörde ausgearbeitet werden.

Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung oder der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(7) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.

(8) Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

(9) Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geografische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3 UVPG“ und die Angabe „Anlage 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Anlage 3 Nr. 2 UVPG“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 wird die Angabe „Anlage 3“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Abkürzung „UVPG“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 4“ jeweils durch die Angabe „Anlage 6 UVPG“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „und Programme und“ durch die Worte „und Programme,“ ersetzt.

bb) Der Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Überwachung der Vorhaben, Pläne und Programme, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung besteht,“.

- dd) Die Angabe „§§ 3 a bis 14 a und 14 e bis 14 n“ wird durch die Angabe „§§ 3 bis 34, 38 bis 64 und § 72 sowie die Anlagen 2, 3, 4 und 6“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Anstelle der Anlagen 1 und 5 UVPG sind die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes anzuwenden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „diese federführende Behörde und“ durch die Worte „die federführende Behörde nach Satz 1 und nach § 31 UVPG sowie“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Für ausländische Vorhaben ist federführende Behörde im Sinne von § 58 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Behörde, die nach Absatz 2 die federführende Behörde für ein entsprechendes inländisches Vorhaben wäre.“
6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Übergangsbestimmungen

- (1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 c oder § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Verfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt
1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde oder
  2. die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung vorgelegt wurden.
- (3) Verfahren nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt der Untersuchungsrahmen nach § 14 f Abs. 1 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung festgelegt wurde.“
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird in Satz 1 die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ und in Satz 2 die Angabe „§ 3 c Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

- b) In der Legende wird nach dem Wort „Leistungswerten“ die Angabe „nach § 6 Satz 2 UVPG“ und nach dem Wort „Leistung“ die Angabe „nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG“ eingefügt sowie die Angabe „§ 3 c Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 3 c Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
  - c) In den Nummern 3.4 und 4.2.3 wird in Spalte 2 der Buchstabe „S“ jeweils durch den Buchstaben „A“ ersetzt.
- 8. Anlage 2 wird gestrichen.
  - 9. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2.
  - 10. Anlage 4 wird gestrichen.

### **Artikel 2** **Änderung des Landeswaldgesetzes**

Das Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), BS 790-1, wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 3 bis 3 f“ durch die Angabe „§§ 1 und 5 bis 14“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 43 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 3 a bis 3 f“ durch die Angabe „§§ 1 und 5 bis 14“ ersetzt.
- 2. In § 85 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2“ ersetzt.
- 3. In § 119 Nr. 1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.

### **Artikel 4** **Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes**

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- 2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird nach den Worten „im Sinne des“ die Angabe „§ 63 Abs. 1 oder Abs. 2 des“ eingefügt sowie das Wort „Verbände“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „die §§ 42, 60 und 61“ und das Wort „bleibt“ durch das Wort „bleiben“ ersetzt.



3. In § 12 Abs. 3 wird nach den Worten „im Sinne des“ die Angabe „§ 63 Abs. 1 oder Abs. 2 des“ eingefügt sowie das Wort „Verbände“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

#### **Artikel 5 Änderung des Landesstraßengesetzes**

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „oder standortbezogene“ gestrichen.
2. In Satz 5 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

#### **Artikel 6 Änderung der Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Juli 1992 (GVBl. S. 279), geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2012 (GVBl. S. 86), BS 2129-9, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung werden die Worte „im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „nach § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516, BS 2129-7) in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 wird die Angabe „26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)“ durch die Angabe „17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Neben den Aufgaben nach § 31 Abs. 2 Satz 1 UVP) nimmt die nach § 1 bestimmte federführende Behörde auch die Aufgaben nach den §§ 16 bis 22 UVP) wahr.“

#### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Dieses Gesetz dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 124 S. 1). Zur Umsetzung des Unionsrechts hat das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) auf Bundesebene das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) novelliert. Mit dem vorliegenden Landesgesetz werden die landesrechtlichen Verweisungen auf das novellierte Bundesgesetz aktualisiert, die Begriffsbestimmungen dieses Bundesgesetzes übernommen und obsolet gewordene Doppelregelungen aufgehoben.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die rechtskonforme Umsetzung des Unionsrechts und damit einen rechtssicheren Vollzug von Unionsrecht zu gewährleisten. Die Aufhebung von Doppelregelungen dient der Rechtsvereinfachung und Deregulierung.

Der vorliegende Artikel 1 zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) enthält neben redaktionellen Änderungen nur wenige eigenständige Regelungen. In § 1 Abs. 2 LUVPG wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes klarstellend geregelt. § 2 LUVPG übernimmt die Begriffsbestimmungen des § 2 UVPG. § 5 Abs. 3 LUVPG bestimmt die federführende Behörde nach § 58 Abs. 5 Satz 2 UVPG für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben. In § 7 LUVPG werden die Übergangsbestimmungen für bereits laufende Zulassungs- und Planungsverfahren aktualisiert. Aufgehoben werden die Anlagen 2 und 4 LUVPG.

Die Artikel 2 bis 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfs enthalten redaktionelle Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften des Landes.

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen aufgrund dieses Landesgesetzes keine zusätzlichen Kosten. Zwei Gründe sind hierfür maßgeblich. Zum einen gelten bereits die landesrechtlichen Vorschriften zu den Umweltprüfungen und bleiben, von aktualisierenden und klarstellenden Regelungen abgesehen, inhaltlich unverändert. Zum anderen gilt die Richtlinie 2014/52/EU seit dem 16. Mai 2017 unmittelbar im deutschen Recht und ist von den Behörden seither anzuwenden. Die Aktualisierung der Verweisungen auf das Bundesrecht sowie die klarstellenden Regelungen schaffen nunmehr die notwendige Rechtsklarheit und -sicherheit.

Nach Maßgabe des § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) ist das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht berührt.

Einer Gesetzesfolgenabschätzung bedurfte es nicht, da sich die Änderungen auf aktualisierende und klarstellende Regelungen beschränken, mithin redaktioneller Natur sind und zu keiner Erweiterung oder Änderung der Umweltprüfungspflichten führen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Umweltprü-

fungsrechts vom Unionsrecht vorgegeben und es ist ein unionsrechtskonformer Vollzug im Land sicherzustellen.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Die vorgesehenen Regelungen führen nicht zu besonderen Belastungen für die mittelständische Wirtschaft. Es werden keine über das Unions- und Bundesrecht hinausgehenden Pflichten geschaffen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird nunmehr gleich zu Beginn des Gesetzes klarstellend geregelt (§ 1 Abs. 2 LUVPG). Der sachliche Anwendungsbereich nach Satz 1 ergab sich bislang aus § 3 Abs. 1 und 2 LUVPG. Auch wird klarstellend in Satz 2 auf die Ausnahmemöglichkeiten nach § 1 Abs. 2 und 3 UVPG hingewiesen, die auch für die Vorhaben, Pläne und Programme nach den Anlagen 1 und 2 LUVPG Anwendung finden. Die Regelungen über die zuständige Behörde (§ 5 LUVPG) und die Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 6 LUVPG) finden – wie Satz 3 klarstellt – nicht nur für die in den Anlagen 1 und 2 LUVPG geregelten Vorhaben, Pläne und Programme Anwendung. Sie gelten ungeachtet dessen, ob nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategische Umweltprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist, d. h. nach dem LUVPG, dem UVPG oder der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau). Die redaktionellen Änderungen dienen der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Zu Nummer 2

Mit dem geänderten § 2 LUVPG werden die Begriffsbestimmungen des bisherigen § 2 LUVPG neu strukturiert und zugleich den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2011/92/EU angepasst. Sie sind mit den Legaldefinitionen des § 2 UVPG identisch, um eine unionsrechtskonforme und bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Abgesehen werden konnte von der Übernahme der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 5 UVPG, da es im LUVPG dafür keinen sachlichen Anwendungsbereich gibt.

Unter Bezugnahme auf die Erläuterung zum Bundesgesetz (vgl. Bundesratsdrucksache 164/17 S. 83 ff.) gilt für diese Begriffsbestimmungen:

Absatz 1 definiert in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 UVPG den Begriff der Schutzgüter und setzt damit zugleich den neuen Artikel 3 Abs. 1 der geänderten Richtlinie 2011/92/EU um. Strukturell wird der Schutzgüterkatalog des LUVPG an die Bezugsregelung der Richtlinie 2011/92/EU angepasst; inhaltlich sind gegenüber dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG

(bzw. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F.) jedoch nur wenige Änderungen zu verzeichnen. Zur Anpassung an die Terminologie der Richtlinie 2001/42/EG ist der Begriff „Mensch“ in der Richtlinie 2014/52/EU durch den Begriff „Bevölkerung“ ersetzt worden. Damit ist jedoch kein Bedeutungswechsel verbunden, der Änderungen bei der Begrifflichkeit des LUVPG erforderlich machen würde. Der Schutzgüterkatalog des § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG enthält schon bisher die Bezeichnung „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und gilt sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch, gemäß dem bisherigen § 2 Abs. 4 Satz 2 LUVPG, für die Strategische Umweltprüfung. Dieses Merkmal umfasst einzelne Menschen ebenso wie eine Personenmehrheit und entspricht damit inhaltlich dem in der geänderten Richtlinie 2011/92/EU verwendeten Begriff „Bevölkerung“. Auch die bisherigen Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ können unverändert beibehalten werden. Zur terminologischen Angleichung an die Biodiversitätskonvention wurden die in der Richtlinie 2011/92/EU verwendeten Worte „Fauna und Flora“ mit der Richtlinie 2014/52/EU durch „biologische Vielfalt“ ersetzt. Dieser nunmehr in Artikel 3 der geänderten Richtlinie 2011/92/EU verwendete Begriff schließt sowohl „Tiere und Pflanzen“ als auch die „biologische Vielfalt“ im Sinne des bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG ein. Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b der geänderten Richtlinie 2011/92/EU enthält darüber hinaus Hinweise auf die nach Richtlinie 92/43/EWG und nach Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume. Die nach diesen Richtlinien geschützten Arten und Lebensräume sind schon durch den bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LUVPG erfasst. Sie sind zugleich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt (vgl. die in § 7 Abs. 2 Nr. 10, § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie die in § 7 Abs. 2 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten europäischen Vogelarten und ihre Lebensräume). Die Hervorhebung der europäischen Schutzgüter in der geänderten Richtlinie 2011/92/EU zielt nicht darauf ab, den Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt auf die Einhaltung unionsrechtlicher Anforderungen zu beschränken. Auch die entsprechenden Anforderungen des nationalen Rechts sind mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Umweltprüfung einzustellen. Daher wird davon abgesehen, die aufgrund des Rechts der Europäischen Union geschützten Arten und Lebensräume in Absatz 1 Nr. 2 besonders zu erwähnen. Hierdurch wird verdeutlicht, dass den Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt, die nicht durch das Recht der Europäischen Union begründet sind, zukünftig keine geringere Bedeutung zukommen soll als bisher; so sind auch weiterhin z. B. national bedeutsame oder gesetzlich geschützte Biotoptypen oder nach Roter Liste gefährdete Arten und Biotope zu untersuchen. Die Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ in Absatz 1 Nr. 3 trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. „Flächenverbrauch“ auch bisher schon – als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ – in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut „Fläche“ jedoch eine stärkere Akzentuierung.

Absatz 2 enthält eine Definition des Begriffs „Umweltauswirkungen“. Sie gilt sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch für die Strategische Umweltprüfung.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG sind mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter erfasst. Darüber hinaus wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 2011/92/EU klargestellt, dass auch solche Auswirkungen auf die Schutzgüter in der UVP zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen resultieren. Inwieweit die in § 2 Abs. 2 Satz 2 LUVPG genannten Gesichtspunkte für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind, ist jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Fachrechts zu bestimmen.

Absatz 3 definiert in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 UVPG den Begriff „grenzüberschreitende Umweltauswirkungen“. Die Begriffsbestimmung hat Bedeutung für Teil 5 UVPG.

Absatz 4 definiert in Anlehnung an den bisherigen § 2 Abs. 2 LUVPG (bzw. § 2 Abs. 2 UVPG) den Begriff des „Vorhabens“. Bezugsgegenstand dieser Vorschrift sind die Vorhaben, die in der Anlage 1 LUVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) aufgeführt sind. Nach der Systematik des Absatzes 4 Nr. 1 sind dabei drei Kategorien von Neuvorhaben zu unterscheiden, nämlich (1) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, insbesondere einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (2) der Bau einer sonstigen Anlage, z. B. einer Straße, Bahnstrecke oder eines Flugplatzes, und (3) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme, z. B. die Rodung von Wald oder eine Tiefbohrung. Änderungen, einschließlich der Erweiterung von Vorhaben fallen nach Nummer 2 gleichfalls unter den Vorhabensbegriff, wobei betriebliche Änderungen nur bei technischen Anlagen erfasst werden.

Absatz 5 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 2 Abs. 3 LUVPG (bzw. § 2 Abs. 3 UVPG). Die Verwaltungsverfahren, die als Trägerverfahren für die Durchführung der UVP in Betracht kommen, werden abschließend aufgezählt. In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 13 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird in Nummer 1 klargestellt, dass auch Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids, einer Teilgenehmigung oder einer anderen Teilzulassung geeignete Trägerverfahren für die UVP sein können.

Die in Absatz 6 enthaltene Begriffsbestimmung der Pläne und Programme hat nach dem neuen UVPG (§ 2 Abs. 7 UVPG) eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Unverändert bleibt, dass nur behördliche Pläne und Programme erfasst werden, d. h. solche, deren Ausarbeitung oder Annahme durch eine Behörde erfolgt. Durch Aufnahme konkreter Fallgruppen soll die neue Regelung jedoch klarer als bisher zum Ausdruck bringen, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen eines behördlichen Plans oder Programms auszugehen ist. Darüber hinaus soll der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 22.03.2012, Rs. C-567/10 – Inter-Environment Bruxelles) Rechnung getragen werden. Danach sind nicht nur Pläne und Programme SUP-tauglich, zu deren Ausarbeitung oder Annahme die Behörde rechtlich verpflichtet ist, sondern auch solche, deren Aufstellung im Ermessen der Behörde steht, sofern das Aufstellungsverfahren in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Die Fallgruppe nach Nummer 2 entspricht nahezu wortgleich der Formulierung in Artikel 2 Buchst. a Spiegelstrich 1 der Richtlinie 2001/42/EG. Demnach werden auch solche landes-

rechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme erfasst, die von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege des Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden. In der Regel weisen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Regelungen abstrakt-genereller Art enthalten, dagegen nicht die Eigenschaften eines Plans oder Programms auf. Die in Satz 2 vorgesehene Ausnahme dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 8 der Richtlinie 2001/42/EG.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 6 Satz 1 LUVPG (bzw. § 2 Abs. 6 Satz 1 UVPG).

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 6 Satz 2 LUVPG (bzw. § 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG).

Absatz 9 enthält eine Definition des Begriffs „Einwirkungsbereich“. Dieser Begriff ist nicht neu. Er wird beispielsweise schon im bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG und im Einleitungssatz der bisherigen Anlage 2 Nr. 2 LUVPG (und Anlage 2 UVPG) verwendet. Nach der neuen Legaldefinition ist der Einwirkungsbereich auf das Gebiet beschränkt, in dem Umweltauswirkungen eines Vorhabens, die für dessen Zulassung relevant sind, auftreten können. Maßgebend hierfür sind die fachrechtlichen Bestimmungen. Das LUVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellen Anforderungen für die Zulassung des Vorhabens.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen. Die Überwachung von prüfpflichtigen Vorhaben, Plänen und Programmen nach der in § 4 Abs. 1 Satz 1 LUVPG eingefügten Nummer 4 ist in § 28 UVPG und § 45 UVPG (§ 14 m UVPG a. F.) geregelt und dient der Umsetzung von Artikel 8 a Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU sowie Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift enthält neben der redaktionellen Folgeänderung in § 5 Abs. 2 Satz 1 LUVPG eine neue Zuständigkeitsregelung in § 5 Abs. 3 LUVPG, welche die bisherige Behördenpraxis in Rheinland-Pfalz abbildet. Für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben ist nach § 58 Abs. 5 Satz 2 UVPG eine federführende Behörde zu bestimmen, wenn mehrere rheinland-pfälzische Behörden nach § 58 Abs. 5 Satz 1 zuständig sind. Um die federführende Behörde – wie § 58 Abs. 5 Satz 2 UVPG vorsieht – unverzüglich zu bestimmen, legt § 5 Abs. 3 fest, dass die Behörde federführende ist, die bei einem entsprechenden inländischen Verfahren federführend wäre. Mithin findet Absatz 2 in Verbindung mit der Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 [§ 31] des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Juli 1992 (GVBl. S. 279, BS 2129-9) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die federführende Behörde und deren Aufgaben sowohl in Ausführung des Landesrechts als auch des

Bundesrechts jeweils durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu bestimmen sind (siehe hierzu Artikel 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfs).

Zu Nummer 6

§ 7 LUVPG enthält eine Übergangsvorschrift für laufende Verfahren und entspricht den Regelungen des § 74 UVPG.

Absatz 1 bestimmt, dass für Vorprüfungen, die bereits vor der Umsetzungsfrist des Artikels 2 der Richtlinie 2014/52/EU (16. Mai 2017) eingeleitet wurden, die bisherigen Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls fortgelten. Das bedeutet, dass die bereits vor dem genannten Zeitpunkt eingeleiteten oder durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung nicht unter Zugrundelegung des neuen Rechts wiederholt zu werden brauchen. Für die noch nicht durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung gelten dann ebenfalls noch die bisherigen Vorschriften. Führt eine nach Absatz 1, d. h. nach bisherigem Recht, durchgeführte Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist die nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehaltlich des Absatzes 2 nach den Vorschriften dieses Gesetzes, das heißt nach neuem Recht, durchzuführen. Die Anwendung der bisherigen Vorschriften endet in diesen Fällen also mit Abschluss der Vorprüfung.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen vor der Umsetzungsfrist des Artikels 2 der Richtlinie 2014/52/EU (16. Mai 2017) bereits bestimmte Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet oder durchgeführt wurden. In diesen Fällen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Auch die bereits zuvor durchgeführten Schritte brauchen nicht unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften wiederholt zu werden. Voraussetzung dafür ist nach Nummer 1, dass nach § 5 UVPG der bisherigen Fassung bereits ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet worden ist. Nach Nummer 2 sollen die bisherigen Vorschriften für die weitere Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann gelten, wenn der Vorhabenträger bereits vor dem 16. Mai 2017 die vollständigen Unterlagen nach § 6 UVPG der bisherigen Fassung vorgelegt hat.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der Änderungen in den Vorschriften zur UVP auch auf die SUP auswirkt und die Frist zur Stellungnahme von mindestens einem Monat erst nach Ende der Auslegungsfrist beginnt. Daher sieht die Vorschrift eine Übergangsfrist für die SUP vor, die an die Regelung des Absatzes 2 Nr. 1 angelehnt ist.

Zu Nummer 7

Zu Buchst. a und b

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7

Zu Buchst. c

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Gemäß dieser Richtlinie 2012/18/EU sind für Infrastrukturvorhaben, insbesondere Straßen, die an Betriebe nach Artikel 3 der Richtlinie heranrücken oder in einer Weise geändert werden, die das Risiko oder die Folgen eines Unfalls in dem Betrieb auch für die Nutzer der Infrastrukturanlage (oder umgekehrt) verschlimmern können, soweit möglich angemessene Sicherheitsabstände zu wahren (vgl. Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU). Zur Umsetzung der Richtlinie sind künftig der Bau und die Änderung sämtlicher öffentlicher Straßen und auch Seilbahnen einer Prüfung hinsichtlich des Störfallrisikos zu unterziehen. Sofern für das Vorhaben nicht zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erfolgt die Prüfung des Störfallrisikos im Rahmen einer allgemeinen UVP-Vorprüfung (vgl. § 4 Abs. 1 LVUPG in Verbindung mit § 8 UVPG). Die Änderung der Nummern 3.4 und 4.2.3 in Anlage 1 LUVPG stellt sicher, dass auch bei diesen Straßen- und Seilbahnvorhaben eine Vorprüfung des Störfallrisikos gemäß § 8 UVPG durchgeführt wird.

Zu Nummer 8

Anlage 2 LUVPG wird gestrichen und damit auf eine Doppelregelung gegenüber dem Bundesrecht verzichtet (vgl. Anlage 3 UVPG).

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Anlage 4 LUVPG wird aus Gründen der Deregulierung gestrichen (vgl. Anlage 6 UVPG).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen im Landeswaldgesetz.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen im Landeswassergesetz.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz. Außerdem werden Rechtsänderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Bundesnaturschutzgesetzes im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz nachgeführt, ohne damit inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen im Landesstraßengesetz.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält redaktionelle Folgeänderungen in der Landesverordnung über die federführende Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 1

Die Änderung der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen. Die Verweisung auf § 5 Abs. 2 Satz 1 LUVPG stellt einen eindeutigen Bezug zum Landesrecht her.

Zu Nummer 3

Die Änderungen enthalten redaktionelle Folgeänderungen. Neu ist die Aufgabe der Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes gemäß § 20 UVPG. Die Aufgabe ist ebenfalls von der federführenden Behörde durchzuführen, um Doppelarbeiten der sonst jeweils zuständigen Zulassungsbehörden zu vermeiden. Die Aufgabenzuweisungen nach § 2 sind auch in den landesrechtlichen Verfahren maßgebend, da die Bundesnormen in diesen Fällen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LUVPG entsprechend anzuwenden sind.